



16/SN-270/ME

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 40190

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 40190-255

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1014 Wien

**Betrifft:** GESETZENTWURF  
Z'

Datum: 22. JAN. 1990

23. Jan. 1990

Verteilt.

IHR ZEICHEN

IHR NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1678/89/Dr.Schn/Si

19.1.1990

**BETRIFFT:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ. 59.243/52-18/89, vom 18.11.1989, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.



Der Kammerdirektor:

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das  
Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**A C H T U N G**  
Neue Telefonnummer  
**40 1 90**  
Neue Telefonnummer  
**40 1 90 / 255**

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ.59.243/52-18/89	18.11.89	1678/89/Dr.Schn/Si	19.1.1990

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerrums für Wissenschaft und Forschung, GZ. 59.243/52-18/89, vom 18.11.1989, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt grundsätzlich den Gesetzesentwurf, mit dem eine größere Beweglichkeit der Kunsthochschulen, Straffung einzelner Entscheidungsabläufe, weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Institutionen vorgesehen werden soll.

Zu Art. I Z. 3:

Mit dieser Gesetzesbestimmung soll das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, auf die Prüfung beschränkt werden, wie weit diese Mittel für die gesetzlich vorgesehenen Hochschulaufgaben verwendet werden.

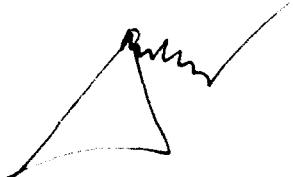
/2

- 2 -

Gerade im Sinne der angestrebten Flexibilität und Eigenverantwortlichkeit der Hochschulgebarung gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzuregen, vorzusehen, daß in diesem Bereich als Gebarungsprüfer auch freiberuflich tätige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Buchprüfer und Steuerberater herangezogen werden können. Eine solche Regelung würde zu einer nicht unwesentlichen Entlastung des fachliche qualifizierten Verwaltungspersonals in der Zentralstelle beitragen.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

